

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6788 –

Erfahrungen mit dem Bildungskreditprogramm

Die Bundesregierung bietet seit dem 1. April 2001 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt einen Bildungskredit für Studierende, Schülerinnen und Schüler an. Der Kredit beträgt monatlich 300 Euro (587,75 DM) und kann bis zu 24 Monaten gewährt werden.

1. Wie viele Anträge auf Bildungskredite sind bislang beim Bundesverwaltungsamt eingegangen und wie viele Anträge sind bewilligt worden?

Bitte aufschlüsseln nach:

- a) den Förderungstatbeständen gemäß § 2 der Förderbestimmungen:
 - Schülerinnen und Schüler;
 - Studierende, die die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben, für die Fortsetzung dieses Studiengangs;
 - Studierende, die den ersten Teil eines Konsekutiv-Studiengangs erfolgreich abgeschlossen haben, für die Fortsetzung dieses Studiengangs;
 - Studierende, die ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 HRG oder ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG betreiben;
 - Studierende, die ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen;
 - Studierende, die eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist, und die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht haben;

- b) der Anzahl der bewilligten Monatsraten;
- c) dem Alter der Antragstellerinnen und Antragsteller;
- d) dem Geschlecht der Antragstellerinnen und Antragsteller;
- e) dem Umstand, ob die Antragstellerinnen und Antragsteller Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehen oder nicht.

Die nachfolgend genannten Zahlen können wegen der erst kurzen Laufzeit des Programms nur eine sehr beschränkt aussagefähige Momentaufnahme darstellen. Zum Stichtag 14. August 2001 waren beim Bundesverwaltungsamt 5 759 Anträge auf Bildungskredit registriert. Davon wurden 3 421 (59,4 %) Anträge elektronisch über das Internet gestellt. Bis zum 14. August 2001 sind 2 106 Anträge bewilligt worden, 810 Anträge wurden abgelehnt, die übrigen Anträge befanden sich noch in der Bearbeitung.

a) Aufschlüsselung nach Förderungstatbeständen gemäß § 2 der Förderbestimmungen:

- Schülerinnen und Schüler: 11,6 %
- Studierende, die die Zwischenprüfung ihres Studienganges bestanden haben, für die Fortsetzung dieses Studienganges: 59,3 %
- Studierende, die den ersten Teil eines konsekutivstudienganges erfolgreich abgeschlossen haben, für die Fortsetzung dieses Studienganges: 4,6 %
- Studierende, die ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG betreiben: 7,7 %
- Studierende, die ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen: 6,1 %
- Studierende, die eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist, und die die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht haben: 10,7 %

b) Anzahl der bewilligten Monatsraten:

Bis zum 14. August 2001 sind Kredite in Höhe von insgesamt 10 450 500 Euro bewilligt worden. Dieser Betrag setzt sich aus 34 835 Monatsraten von 300 Euro zusammen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Kreditnehmer folgt hieraus, dass der Bildungskredit durchschnittlich für einen Bewilligungszeitraum von 16,5 Monaten vergeben wurde.

c) Alter:

Hinsichtlich des Alters der Kreditnehmer wird auf die folgende Tabelle verwiesen:

Alter (Jahre)	Anzahl der Kreditnehmer
18	26
19	20
20	43
21	58
22	116
23	185
24	270

Alter (Jahre)	Anzahl der Kreditnehmer
25	299
26	250
27	234
28	144
29	137
30	92
31	78
32	44
33	51
34	37
35	22

d) Geschlecht:

Von den 2 106 bewilligten Krediten entfallen 819 (~ 39 %) auf weibliche und 1 287 (~ 61 %) auf männliche Auszubildende.

e) Bezug von Leistungen nach dem BAföG:

Da der Bildungskredit ohne Prüfung der Bedürftigkeit vergeben wird, wird der Umstand, ob der Kreditnehmer neben dem Bildungskredit auch Leistungen nach dem BAföG in Anspruch nimmt, nicht erfasst.

2. Mit welcher Zahl an bewilligten Bildungskrediten rechnet die Bundesregierung bis Ende 2001?

Für eine nähere Prognose fehlt derzeit noch die Erfahrungsbasis. Die vorliegenden Zahlen, die knapp 1300 Anträge pro Monat und eine Bewilligungsquote von gut 70 % ausweisen, umfassen lediglich die ersten viereinhalb Monate der Laufzeit des Programms und können nicht hochgerechnet werden. Bei ihrer Interpretation ist zu berücksichtigen, dass sich das Programm noch in der Anlaufphase befindet und insbesondere die Monate Juli und August typische Ferienmonate sind. Mit einer Steigerung der Zahlen zum beginnenden Wintersemester ist zu rechnen. Differenzierte Aussagen werden sich erst innerhalb des Berichts treffen lassen, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) dem Bundestagsausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung im zweiten Quartal des kommenden Jahres zu erstatten hat (Bundestagsdrucksache 14/45, S. 18).

3. Gibt es für die Anzahl der zu bewilligenden Bildungskredite quantitative Vorgaben oder hat das Bundesverwaltungsamt alle Anträge positiv zu bescheiden, sofern sie formale Voraussetzungen erfüllen?

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 15 der Förderbestimmungen darf der Bildungskredit nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt und zusätzlich der jährlich durch das BMBF aus der Risikovorsorge in Kapitel 30 04 Titel 661 01 des Bundeshaushalts abzuleitende Finanzrahmen noch nicht ausgeschöpft ist.

4. In welcher Weise werden Interessentinnen und Interessenten, Antragstellerinnen und Antragsteller beraten?

Ist auch eine persönliche Beratung gewährleistet?

Informationen zum Bildungskredit werden u. a. durch die Broschüre „Ausbildungsförderung – BAföG, Bildungskredit und Stipendien“ des BMBF sowie auf den Homepages des BMBF und des Bundesverwaltungsamts angeboten. Unter www.bildungskredit.de stellt das Bundesverwaltungsamt auch Antragsformulare über das Internet zur Verfügung. Die Beratung erfolgt durch das Bundesverwaltungsamt telefonisch – entweder über eine spezielle Hotline oder im unmittelbaren Kontakt mit dem Bearbeiter –, per E-Mail oder auch brieflich. Auf den hohen Anteil der Kontakte über das Internet wurde in der Antwort zu Frage 1 bereits hingewiesen. Die Ämter für Ausbildungsförderung, und damit auch die von den Studentenwerken getragenen Ämter, sind aufgrund einer Absprache zwischen dem BMBF und den für die Ausbildungsförderung zuständigen obersten Landesbehörden in die Information über den Bildungskredit eingebunden.

5. Werden Antragstellerinnen und Antragsteller vom Bundesverwaltungsamt auf für sie günstigere, da zinslose Kreditangebote zum Beispiel der studentischen Darlehenskassen hingewiesen?

Die Beratung beschränkt sich regelmäßig auf den Bildungskredit als zusätzliches Angebot der Bildungsfinanzierung. Es wird davon ausgegangen, dass Auszubildende sonstige Möglichkeiten vor Ort klären.

6. Warum werden nicht die Studentenwerke mit der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge sowie der Beratung von Antragstellerinnen und Antragstellern betraut?

Bei dem Programm handelt es sich um ein reines Bundesprogramm. Es wird nach den Richtlinien des BMBF gemeinsam von der Deutschen Ausgleichsbank und dem Bundesverwaltungsamt durchgeführt. Beide Institutionen verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich der im BAföG geregelten Darlehen. Die Ämter für Ausbildungsförderung haben im Rahmen des Bildungskreditprogramms eine informierende Funktion. Eine weitergehende Beauftragung der zur Landesverwaltung gehörenden Ämter mit der Durchführung des Bundesprogramms hätte eine Vereinbarung des Bundes mit allen Ländern erfordert, die nicht erreichbar war. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass durch die Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in das Programm zusätzlich die Einbeziehung der kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung erforderlich gewesen wäre, was die Länder vor besondere Schwierigkeiten gestellt hätte.

7. Plant die Bundesregierung, einen Rechtsanspruch auf die Bildungskredite zu gewährleisten?

Wenn nein, warum nicht?

8. Hält die Bundesregierung eine Einbeziehung der Bildungskredite in das Bundesausbildungsförderungsgesetz oder eine andere gesetzliche Regelung der Bildungskredite für erforderlich?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Bildungskredit als gesetzlichen Anspruch auszugestalten. Der Bildungskredit ist bewusst als ein – allein vom Bund finanziertes, mit der Sozialleistung BAföG nicht zu vergleichendes und zudem an wesentlich geringere Voraussetzungen anknüpfendes – Programm ohne Rechtsanspruch konzipiert. Insbesondere die völlige Einkommensunabhängigkeit bei der Kreditvergabe ist Ausdruck der über eine Sozialleistung hinausgehenden Zielrichtung. Deshalb ist auch keine Einbeziehung in das BAföG geplant.

9. Plant die Bundesregierung eine Überprüfung und Überarbeitung der Förderbestimmungen für die Vergabe von Bildungskrediten?

Wenn ja, wann?

Ist eine Einbeziehung des Deutschen Bundestages und eine Beteiligung des Deutschen Studentenwerks sowie von Studierendenverbänden bei der Überprüfung und Überarbeitung vorgesehen?

Die Änderung von Förderbestimmungen ist grundsätzlich jederzeit möglich. Das BMBF steht – gerade in der Anlaufphase des Bildungskredites – in einem ständigen Dialog mit dem Bundesverwaltungsamt und der Deutschen Ausgleichsbank, um das Instrument des Bildungskredits ggf. weiter zu optimieren. Ein dem Gesetzgebungsverfahren vergleichbares Verfahren einschließlich einer Verbändebeteiligung ist bei der Änderung von Förderbestimmungen nicht zu beachten. Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 angesprochen, wird das BMBF dem zuständigen Bundestagsausschuss im 2. Quartal 2002 einen Erfahrungsbericht zuleiten.

10. Unter welchen Voraussetzungen kann die Deutsche Ausgleichsbank eine Stundung der Rückzahlungsverpflichtungen vornehmen?

Die Deutsche Ausgleichsbank ist befugt, in begründeten Fällen Stundungen zu gewähren (§ 11 Abs. 3 der Förderrichtlinie). Die Stundung richtet sich nach § 58 der Bundeshaushaltsordnung.

11. In welcher Höhe fallen für die Bezieherin oder den Bezieher eines Bildungskredits voraussichtlich insgesamt Zinsen und Zinseszinsen an, wenn an sie oder ihn vom 1. April 2001 bis 31. März 2003 ein Kredit in Höhe von monatlich 300 Euro ausbezahlt wird und die Rückzahlung des Kredits ab 1. April 2005 in monatlichen Raten von 120 Euro aufgenommen wird?

Bei dem für den Bildungskredit maßgeblichen Zinssatz handelt es sich um die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent und damit um einen variablen

Zinssatz. Die Frage ist deshalb nicht zu beantworten. Unter der – rein hypothetischen – Annahme eines Kreditverlaufs, dem vom Anfang bis zum Ende ein Zins in der gegenwärtig geltenden Höhe von effektiv 5,62 % bzw. nominal 5,48 % zugrunde zu legen wäre, ergäbe sich eine Zinsbelastung in Höhe von 2 886,35 Euro.

